DS
134.32
.B46x
1808

Bemerkungen

über

des Herrn Geh. Finanzrath's Israel Jakobsohn

unterthänigste Vorstellung

an

Se. Hoheit den Fürst Primas,

der Rheinischen Conföderation.

Höchst dessen

neue Stättigkeits- und Schutz-Ordnung

für die

Judenschaft in Frankfurt am Main

betreffend.

1808.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, welche das Wohl des Vaterlandes verbürgt, daß Kritiken über Anordnungen der Fürsten dem Publikum mitgetheilt werden dürfen; daß unsre Fürsten diese Kritiken nicht scheuen, und dem Verfasser derselben so viel Zutrauen zu ihrer Weisheit und Billigkeit einflößten, daß er unter seinem Namen sie ins Publikum geben durfte. Dem Verfasser gegenwärtiger Bemerkungen ist es ganz unbekannt, ob eine Prüfung der Kritiken des Herrn Jakobsohn ebenfalls dem Publikum mitgetheilt werden wird, oder ob dies unnöthig befunden werden möchte. Er glaubt es dem Vaterlande und der Wahrheit schuldig, einige Bemerkungen über des Herrn Geh. Finanzraths unterthänigste Vorstellung an Se. Hoheit den Fürsten Primas den Lesern derselben zur Beherzigung vorzulegen.

Er thut es ohne weitere Einleitung, und indem er, rücksichtlich der neuen Stättigkeits- und Schutzordnung der Frankfurter Judenschaft, sich nur auf das beschränkt, was der Hr. Jakobsohn in seiner oben benannten Druckschrift gegen sie vorbringt.

Herr Jakobsohn schickt seiner Kritik einige allgemeine Bemerkungen voraus, welche die Gründe derselben in voraus darlegen, und aus welchen die Wahrheit seines Tadels begründet und erwiesen werden soll. Ich muß sie hier kurz zusammen fassen, um auf die Fehlgriffe aufmerksam machen zu können, welche den größten Theil der Vorstellung entstellen.

1. Religion ist das wirksamste Mittel, die Menschen zu veredlen.
2. Sie hat es mit Meynungen, Lehren, Gesinnungen zu thun, welche nur durch Vernunftgründe erlangt, verändert werden können.

3. Daher giebt es für den Herrscher, in Hinsicht auf unmittelbare Verbesserung der Religion nichts zu thun.

4. Das Reich des Lichts erweitert sich daher nur allmählig durch seine Anhänger.

5. Eine Religion und Meynung entwickelt sich allmählig aus einer ältern.

6. Das Judenthum entspricht allen Haupt- und Nebenforderungen, die der Staat nur überhaupt an Religionen machen kann: wenn man ihm Zeit läßt, sich zu veredlen.

7. Der Staat darf aber nicht das thun wollen, was jeder selbst thun muß und kann: er darf nicht befehlen, was nur die Gottheit befehlen kann.

8. Alle Religionspartheyen müssen gleiche Rechte haben.

Sollte man nicht glauben, der Ehrwürdige Fürst Primas habe in seiner Stättigkeits-Ordnung eine neue Glaubensnorm, ein neues Ritual

für den jüdischen Gottesdienst verordnet, und den Mosaismus aus seinen Angeln und Fugen gerissen? So wußte man ehedem zur Sache Gottes und der Religion zu machen, was man mit bessern Gründen nicht vertheidigen konnte: aber 1808 sollte doch selbst der Jude solche Waffen nicht mehr gebrauchen! Auch nicht eine Klage beurkundet, daß der Judaismus als Religion in Gefahr sey; daß alte Glaubenssätze verboten, neue geboten seyen. Jakobsohn führt, so eifrig er auch gegen die Verordnung redet, doch nur den Beweis, daß die Formen bürgerlicher Verhältnisse durch das Gesetz bestimmt sind — freylich auf eine Art, die Er nicht billigen mag, weil er sie nicht gehörig zu würdigen versteht.

Seine erste bittre Klage ist: „daß die Rabbi„ner von der jüdischen Gemeinde blos vorgeschla„gen; die Vorgeschlagenen vom Consistorium „augustanae Confessionis geprüft; und dann „nach dem Bericht dieses Consist. Einer aus „ihnen vom Fürsten ernannt werden solle." Kein

Jude werde dem so ernannten mit Vertrauen entgegen kommen: er werde dem Fürsten und dem Consistorio nicht trauen, und nicht trauen können: nur der Jude könne den Lehrer der Juden wählen, und nur der so Gewählte könne Gutes wirken — jeder anders erwählte, sey er auch der passendste und beste, werde das Gute nicht bewirken.

Hat denn aber wirklich hier die Judenschaft Ursach zur Klage? Die Judenschaft präsentirt drey Subjecte zu jeder Lehrerstelle: wer wird sie hindern, Männer zu präsentiren, welche ihr Vertrauen besitzen, und zu besitzen verdienen? Wählen sie nur würdige Subjecte, wie ist es möglich, daß das Consistorium und der Fürst Misgriffe thun können, wenn sie auch wollten? Freylich kann man nun seine Lehrer nicht mehr aus den finstersten Gegenden berufen; nicht mehr ohne Vorwissen der Obrigkeit in Stellen berufen, und Männer anstellen, welche ihr Amt aus weisen Gründen in gebildeten Staaten nie bekleiden sollten: aber die Religion ist ja auch in Gefahr,

wenn Christen sich in jüdische Aemter-Besetzung einmischen, und unbrauchbare Subjecte ausschließen!

Aber das Consistorium soll bey seiner Prüfung darauf sehen, daß der künftige Rabbiner auf einer deutschen Schule oder Universität orientalische Sprachen, und Philosophie, besonders Moralphilosophie studirt habe. Eine zweite, recht durchdachte Beschwerde des Mannes, der die Veredlung des Judenthums möglich und wünschenswerth achtet, und sie anzukündigen wagt! Gewiß behauptet das Gesetz nicht, daß der künftige Lehrer weiter nichts zu wissen brauche, als jene Dinge: es verordnet nur, daß er außer den von der jüdischen Gemeinde nöthig erachteten Kenntnissen, auch diese noch besitzen soll. Er soll, außer der unter aller Vorstellung elenden Exegesis des Talmuds und der Rabbinen, auch die auf sorgfältiges Studium des syrischen, chaldäischen und arabischen gegründete Exegesis der neuern Gelehrten lernen: oder ist es Sünde, wenn der

Jude von Christen lernt, was diese mehr und besseres wissen als seine eigne Gelehrten? Er soll, außer der morgenländischen Philosophie und Moral des Talmuds und der Rabbinen, die als lokale und nationale Scienz hier wenig Anwendung findet, auch die Philosophie und Moral neuerer Denker studiren, daß er die Gebrechen der ältern Darstellung kennen lerne, und verbessern möge. Er soll sich mithin so vorbereitet haben, daß er seiner Gemeinde ein völlig und in aller Rücksicht brauchbarer Lehrer sey. Gewiß glaubt der Edle Fürst so wenig, daß Studium der Philosophie und Philologie Rabbiner und Theologen bilde, als es irgend ein denkender Mann glaubt: aber was auch Herr Jakobsohn meynt, nie kann ein brauchbarer Theologe ohne gründliches Studium der Philosophie und Moral, nie ein gelehrter Theologe ohne gründliche philologische Kenntnisse seyn — so lange die Theologie eine Wissenschaft, zur Veredlung vernünftiger Menschen, und auf heilige, in einer fremden

Sprache geschriebene Bücher gegründet bleibt! Fiel dem Verfasser der oben angezogene zweite allgemeine Grundsatz nicht ein?

Ist es Glaubenszwang; mischt sich der Staat in Religionsverfassung ein, wenn er verlangt: „eine fremde Nation, die im Staate Bürger„rechte verlangt, soll sich zur Kultur der übrigen „Staatsbürger erheben, und die Mittel wählen, „welche zu dieser Kultur führen: damit der Staat „ihnen volles Bürgerrecht ertheilen könne?"

Das Consistorium wird die Vorgeschlagenen prüfen: dadurch, behauptet der Verfasser, werden diese das Vertrauen ihrer Gemeinde verlieren, und bezieht sich auf die Sensation, welche es bey Protestanten machen würde, wenn ihre Lehrer ihnen von der Sorbonne gegeben würden. Man kann dies schiefe Urtheil dem Manne verzeihen, der seine Behauptung durch Beyspiele unterstützen wollte, die er als Fremder nicht beurtheilen konnte. Geistliche, von einer fremden Kirche, ohne Zuthun der Gemeinde ernannt, können kein Vertrauen

finden: aber in Frankfurt präsentirt ja die Gemeinde, und es kann ihr niemand aufgedrungen werden, hat sie ihn nicht mit zur Prüfung vorgeschlagen. Nur die Masse, aus welcher bisher vorgeschlagen werden konnte, ist beschränkt. Darf der Christ sich über Druck beschweren, wenn der Staat fest setzt: „es soll kein Handwerker, kein „Unstudirter ein öffentliches Lehramt erhalten? „Es sollen nicht mehr Invaliden und Bedienten „in Schulstellen gesetzt werden?" Und doch sind unter dieser Menge gewiß manche zu Kirchen- und Schulämtern brauchbarer, als mancher Studirter!

Herr Jakobsohn vergißt im Eifer, daß seine ehrsüchtige Nation die Einrichtung von einer ganz andern Seite ansehen kann und muß. Ihre Rabbiner, bisher nur ihrer Nation bekannt, und den übrigen höchst gleichgültig, erwerben jetzt schon vor ihrer Anstellung sich durch ihren Werth und Kenntnisse die Achtung des Fürsten, der Staatsdiener, der Gelehrten des Volks, unter denen sie leben. Ihre erworbene Achtung

schafft ihnen Zutrauen, und Einfluß, den sie für ihre Nation vortheilhaft benutzen können und werden. Ihre Kenntnisse machen ihrer Nation Ehre, und verschaffen auch ihr Achtung. — Oder hat der Jude keinen Sinn für diese Anerkennung und Würdigung jüdischer Verdienste durch Nichtjuden? Wäre wirklich der jüdischen Nation die Achtung der Menschen, unter denen sie lebt, so ganz gleichgültig; wäre sie gar verdächtig, und machte den Juden seiner eignen Nation verdächtig? Herr Jakobsohn muß seine Leute kennen: ist es so, wie Er vermuthen läßt, so muß ihm seine Nation roher noch erscheinen als uns; und diese Rohheit verpflichtet den Staat zur Anwendung der Gegenmittel, die in seiner Gewalt sind.

Herr Jakobsohn billigt es, daß der Rabbiner blos auf den Tempel eingeschränkt wird; aber er tadelt, daß ihm alle Jurisdiction genommen ist, sowohl kirchliche als bürgerliche. Denn dem vom Staat angestellten Richter fehle die Bekanntschaft mit dem jüdischen Gesetze. Um die Prüfung des

Tadels nicht zu verwirren, rede ich hier nur von kirchlicher Jurisdiction, welche der tolerante Mann in seines Geistlichen Händen wissen will.

Kann eine Kirchengesellschaft Zwang über ihre Glieder üben? Wer diese Frage bejahet, kennt den Begriff der Toleranz nur dem Namen nach, und hat für seine ersten Merkmale keinen Sinn. Gegen kirchliche Anordnungen und Vorschriften kann jemand fehlen oder verstoßen, weil er sie nicht als verbindlich anerkennt. Dies ist Sache der Meynung, und kann nur durch Vernunftgründe, nicht durch Zwang abgeändert werden, wie Herr Jakobsohn Seite 5. selbst so wahr und richtig behauptet. Ist aber dies wirklich seine Meynung: wozu fordert er für den Rabbiner eine Jurisdiction, d. h. das Recht, Menschen zu etwas zu zwingen, wozu sie durchaus nicht gezwungen werden dürfen? Kann es ihm wirklich um Veredlung seiner Nation zu thun seyn? Andre fehlen aus Irrthum oder Uebereilung, und ihre Ueberzeugung sagt ihnen mithin

ihre Handlung als Fehler an. Wozu hier eine Jurisdiction, ein Zwangsrecht, das ganz ohne Zweck, das widersinnig ist? lerne doch Herr Jakobsohn die Gründe kennen, welche Deutschlands weise Fürsten bewogen, den protestantischen Geistlichen ihre alte Jurisdiction ganz zu nehmen, und selbst die der römisch-catholischen Geistlichen so sehr zu beschränken, als es die Umstände nur immer erlaubten!

Herr Jakobsohn behauptet, jetzt habe der Rabbiner nun gar nichts mehr zu thun, weder im Tempel noch außer dem Tempel, wenn ihm die Jurisdiction genommen werde: und doch fordre man größere Kenntnisse von ihm. Es empfiehlt diese Behauptung seine individuelle Ausbildung durchaus nicht: gerade durch diesen Ausspruch beweißt er, daß Er die Verordnung nicht hätte tadeln sollen. Hat der Rabbiner nicht im Tempel zu lehren? Hat er dort nicht Vorträge zu halten, welche Kenntnisse voraussetzen, und Kenntnisse verbreiten? Ist es nicht möglich, wenn

denn wirklich der jüdische Gottesdienst in bloßen Formalien besteht, mechanisch ist, ihn nun dahin abzuändern, daß er gehaltvoll werde, und Nahrung für den Geist gebildeter Juden liefre? kann, darf, soll er nicht zur Aufklärung minder gebildeter Juden benuzt werden? Oder ist die Nation schon so weit vorgeschritten, daß Niemand, durchaus niemand einen fortgesetzten Unterricht in seiner Religion, Ermunterungen zum Guten, Aufforderung zur Beharrlichkeit im Guten, Warnungen vor Fehlern bedarf? da wären wir ja in einem großen Irrthum gewesen, und der Herr Jakobsohn hätte diesen, zur Ehre seiner Nation, uns berichtigen sollen!

Beyläufig verlangt er für seinen Rabbiner einen Platz im Consistorio. Ich zweifle nicht, daß der Ehrwürdige Fürst Primas ein Consistorium für die Frankfurter Judenschaft bilden wird, wenn, und so bald sie dessen bedarf: aber in eine Stättigkeitsordnung gehört denn doch wohl die Consistorialeinrichtung noch nicht, welche

erst später entworfen werden kann, soll sie nicht bald unanwendbar werden. Was soll aber der Rabbiner im Consistorium, wo auch nach dem Code Napoleon die Ehescheidungen und Dispensationen nicht vorgenommen werden? Wo er also Kenntnisse mit hin bringen würde, welche allen den Herren sehr entbehrlich sind?

Mit gleichem Eifer tadelt er die neue Schuleinrichtung, welche unter Leitung der allgemeinen Schulkuratel stehen soll. Ihm ist es wieder nicht recht, daß diese Kuratel wahrscheinlich wieder aus protestantischen Gelehrten besteht, denen er, mit recht seiner Humanität, Unwissenheit und Stolz auf mehreren Seiten vorwirft. Es wäre doch schrecklich, wenn die Männer, welche für die Schulen zu sorgen haben, nicht verstehen sollten, was Kindern gelehrt werden muß, wenn sie rechtschaffene brauchbare Menschen werden sollen: wieder Unterricht ertheilt werden muß, wenn in der zum Unterricht bestimmten Zeit das Kind die ihm nöthigen Kenntnisse sicher, leicht, und vernünftig

auf-

auffassen soll. Es wäre schrecklich, wenn eine Kuratel der Schulen die ersten Elemente ihres Fachs nicht inne hätte!

Aber die Herren kennen ja die jüdische Jugend nicht — diese Kenntniß besitzen nur die gebildeten Juden. Die Judenkinder bedürfen einer ganz andern Methode, als die Christenkinder; ihre Verstandeskräfte sind ganz andre, und den Christen unbekannt! Ganz anders müssen sie behandelt werden, sollen sie vorwärts kommen; und die Regel christlicher Erzieher, deutliche Begriffe bey dem Kinde hervorzubringen, und auf diese seine Ausbildung zu bauen, ist hier nicht anwendbar! Sind sie doch Glieder des Volkes Gottes, uns in allem so weit voraus! Ist das des Tadlers Meinung, warum sagt ers nicht, da ers mit seinen heiligen Schriften belegen kann?

Wie kann ein Mann eine solche Behauptung wagen, der selbst eine treffliche Schulanstalt für sein Volk gründete, und der selbst weis, wie wenig er ohne den Rath seiner christlichen Freunde

hätte leisten können? Der an dieser Anstalt selbst christliche Lehrbücher einführte, und christliche Lehrer anstellte?

Aber die Wahl des Rabbiners, die Einrichtung der Schule geht nun nicht mehr allein von der jüdischen Nation aus; der Staat mischt sich ein, und das ist Druck, weil der Herrscher und seine Räthe nicht zu den Juden gehören. Der bessere, der aufgeklärtere Theil der Judenschaft soll einrichten und anordnen: er ist von Gott recht eigentlich dazu berufen. S. 9. Wer soll denn aber diesen bessern Theil ausmitteln? Gott durch besondere Offenbarung? Oder die Judenschaft selbst? Aber besteht diese der Mehrzahl nach aus unaufgeklärten — wie dies überall der Fall ist — wird sie den Aufgeklärten auch wirklich wählen? Herkommen und Gesetze berechtigen gewisse Personen zur Ausübung der Wahlrechte: giebt diese Berechtigung auch die nöthigen Einsichten? Darf, wenn sie fehlen, das Gesez, das Herkommen umgeworfen, und ein Zustand der Anarchie

eingeführt werden? Wird von obenher durch ein Wunder die Leidenschaft gedämpft, welche bey einer so wichtigen Wahl ihre Stimme nie erheben soll? Es giebt Fälle genug, wo die Gemeinde wählt: aber die Erfahrung lehrt auch, daß die Wähler in zehn Fällen sicher neun mahl die schlechtere Wahl treffen. Finsterniß und Licht sind überall unverträglich, und werden es wahrscheinlich auch bey der Frankfurter und jeder andern Judenschaft seyn.

Noch möchte zu den angeblichen Religionsbeschränkungen gehören, daß die Beschneidung nur vorgenommen werden darf, wenn ein dazu bestellter fürstlicher Commissär seine Einwilligung gegeben hat. Der Tadler frägt: „wozu diese Erlaubniß?" Die Antwort möchte wohl nicht so schwer seyn, als der Tadler meint. Nicht der Rabbiner soll bestimmen, zu welcher Religion der Vater sein Kind erziehen darf, sondern der Vater selbst. Will der Vater sein Kind nicht zum Judenthum erziehen, so soll der Fürst gegen den Rabbiner

den Vater schützen lassen: und das ist doch wohl nicht intolerant? Weigert der Commissär seine Einwilligung, so wird er ja wohl rechtliche Gründe haben: üble Laune, Eigensinn, muthwillige Störung kirchlicher Gebräuche wird der Fürst Primas so wenig dulden, als andere rechtliche Fürsten; und verreißt der Commissär, so hat er so gut einen Stellvertreter, als jeder andre obrigkeitliche Beamte. Aber der 16. §. der Verordnung sollte einmahl als Intoleranz erscheinen.

So weit reichen die von Herrn Jakobsohn aufgestellten ersten Grundsätze allenfalls aus, seine Kritiken zu deduciren: und doch ist aus ihnen nichts erwiesen, als daß er jene Grundsätze falsch versteht, und falsch anwendet. Für seine anderweitigen Bemerkungen bedarf es ganz andrer Grundsätze, welche er verschwieg. Sie mögen hier stehen, und ihn und seine Nation, wenn sie diese Bemerkungen liest, auf einen bessern Standpunkt stellen.

Der Staat ist schuldig, für die Sicherheit

aller seiner Bürger zu sorgen, und niemanden Rechte zu geben, oder zu gestatten, welche die Befugniß der andern Staatsbürger beschränken, oder hindern. Das ist der Staatszweck, den die Wahrheit aufstellt: jeder andre führt einen Theil oder das Ganze in früheres oder späteres Verderben.

Staatsbürger kann nur der seyn, der alle Lasten des Staats, gleich jedem seiner Mitbürger, trägt, und sich keiner derselben entzieht.

Geschüzt kann — ohne voller Staatsbürger zu seyn — nur der zu werden verlangen, der nicht übernommene Lasten verhältnißmäßig vergütet.

Wie viele Schüzlinge der Staat aufnehmen will, wird durch die Anzahl der Staatsbürger bestimmt, welche die vom Schüzling nicht zu leistende Staatsbürgerpflicht für ihn, wenn auch für eine Vergütung, übernehmen müssen.

Sind diese Grundsätze wahr — und sie sind ewige Grundsätze jeder Staatsverfassung, die auf

Gerechtigkeit Ansprüche macht — so fallen die erhobenen Beschwerden größtentheils in sich zusammen. Es wird gefragt: warum nur 500 Familien, nicht mehr und weniger geduldet werden sollen? Der Staat brauche so viele Menschen, als sich in ihm nähren können: wie viele das seyn, können nur die Gottheit bestimmen. Da braucht ja der Staat auch Räuberbanden und Hausdiebe, so viel sich in ihm nur zu nähren vermögen, und handelt ungerecht, und unweise, wenn er diese industriösen Menschen verbannt? Nicht das Nähren, sondern das Aufhalten als Schüzling ist die Ursach der Beschränkung: und es müßte also erwiesen werden, daß Frankfurt — ohne Beschwerung seiner activen Staatsbürger — noch eine unbestimmte Anzahl von Familien enthalten könne, welche nicht alle Pflichten der Staatsbürger übernehmen können. Ueber Christen ist nichts bestimmt; denn diese tragen alle Lasten ohne Einschränkung. Der Adel, den Herr Jakobsohn hätte citiren sollen, hat die Exemtionen verlohren,

auf die ihm die Tapferkeit seiner Ahnen doch wahrlich ein scheinbareres Recht gab, als die Juden in Europa je für sich anführen können.

Und können sich in der gegenwärtigen Lage der Dinge wirklich mehr als 500 jüdische Familien in Frankfurt nähren? Ich darf die Frage an Herrn Jakobsohn thun: sollen die Christen ihr Vaterland verlassen, nach Asien ziehn, damit recht viele Juden hier im Vaterlande gedeihen? Wenn der Erwerb Beschränkungen nothwendig macht, gebietet ein Moralgesez, den Fremden zu behalten, den Einheimischen auszustoßen? Will Herr Jakobsohn seine Kinder verstoßen, damit er nur recht viel Platz für Fremde in seinem Hause habe? Oder glaubt er, der Handelnden könnten wir wirklich nicht zu viel haben?

Hört der Jude auf, Handel zu treiben; wird er Landbauer, wird er Handwerker, so fällt er ja von selbst aus der Zahl jener 500 Handelsjuden heraus: und der Staat wird ihn nun nicht verweisen, weil er sich dem activen Staatsbürger

so sehr genähert hat. Es ist nicht der Anhänger des Mosaismus, der einer Beschränkung unterworfen wird, sondern der Mensch, der im Staate leben, und sich den Staatslasten entziehen will: der Mensch, der vom Staate sein Auskommen verlangt, aber dem Staate selbst nicht angehören will.

Ausländische Juden sollen mit einem Vermögen von 6000 Gulden kommen: weil sie ein solches Vermögen bedürfen, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und weder dem Staate noch ihrer Nation zur Last zu fallen. Mit Recht fragt der Staat nach dem, was seine Verwaltung angeht, nicht nach Rechtschaffenheit und Kopf, die keiner solchen gesetzlichen Bestimmung fähig sind. Wehe dem Lande, wo Menschen über die Moralität andrer so allgemein definitiv entscheiden dürfen! wo das Edelste was der Mensch besizt, seine Ehre von dem Ausspruche eines Mannes abhängig wird, der nach Laune und Vorurtheilen handeln kann; der oft aus falschen Prämissen schließen muß, und dem die Gabe der Allwissenheit fehlt. Wie viele

Juden würden Europas Gränzen räumen müssen, wenn Rechtschaffenheit, Kopf und Kenntnisse sie allein zum Bleiben qualificirten? Eine fremde Nation hat ja kein Recht, sich der einheimischen aufzudringen: sie muß sich die Bedingungen der Aufnahme gefallen lassen, oder in ihre Heimath zurück gehn. Mit eben den Gründen, womit hier für völlige Unabhängigkeit der jüdischen Nation gefochten wird, kann ein gelehrter Zigeuner uns seine nomadisirenden Horden aufdringen: und wer zuviel beweißt, hat nichts erwiesen.

Hieher hätte die Klage gehört, daß der Rabbiner bürgerliche Jurisdiction nicht mehr üben soll, daß der Jude, wie jeder andre, nach den Gesetzen des Staats gerichtet werden soll, in welchem er lebt. Gleiche Rechte muß der Staat seinen Bewohnern erhalten: Ungleichheit der Rechte hebt alle bürgerliche Ordnung auf. Wie kann der Staat die Gesellschaft dulden, deren Gesetze ihm nicht einmal bekannt sind? Und dies behauptet Herr Jakobsohn doch S. 10. seiner Schrift ganz

offenherzig. Nur eine gesetzgebende Gewalt darf im Staate statt finden: nur eine richtende, sollen nicht Widersprüche auf Widersprüche entstehen. Oder soll zwischen Juden jüdisches Recht gelten? Unter ihnen erlaubt seyn, was im Staate verboten; ungestraft, was im Staate gestraft wird? Verboten seyn, was der Staat erlaubt? Sollen im 19ten Jahrhundert noch die Ehescheidungsgesetze gelten, die Moses für die rohe Horde gab? Soll das Weib — doch auch freyes, vernünftiges Wesen — noch immer nur Sklavin des Mannes, und die Ehe von seiner Laune und Willkühr abhängig; das Weib im gesetzlichen Staate schutzlos seyn? Elender können ja keine Gründe seyn, als sie bey jüdischen Ehescheidungen vorkommen: und doch sollen diese ferner bestehen, aller bessern Ordnung zum Trotz?

Heftig beschwert sich Herr Jakobsohn über die Abgaben, welche der Judenschaft aufgelegt sind. Er schildert sie als das härteste, drückendste Loos, als die rauheste Barbarey. Wären seine Klagen

gegründet, so würde Frankfurt bald ohne Juden seyn: diese würden den Ort verlassen, wo sie nicht leben könnten, und ein besseres Loos in andern Gegenden suchen. Der Staat weiß das voraus; er wird eine nirgends heimische Nation mithin nicht zum Emigriren zwingen, weil er ihrer Abgaben doch immer bedarf. Die Behauptung kostete freylich Herrn Jakobsohn nur ein paar Federstriche, daß die Menschen, sind sie nicht Juden, das nicht verstehen, was sie verstehen und wissen sollen. Doch denke ich, das ist nur so eine Redensart.

Abgaben müssen zur Erhaltung des Staats gegeben werden: sie müssen vom Gewinne gefordert werden, den jeder von seiner Arbeit oder Erwerbe hat. Eine billige und vernünftige Regierung fordert daher das Meiste von denen, welche das Meiste gewinnen, mithin auch am Meisten, nach Abzug ihrer Bedürfnisse, übrig haben. Hat Herr Jakobsohn den Beweis geführt, daß die Abgaben zum Erwerbe nicht ver-

hältnißmäßig angesetzt sind? S. 19. führt er die Worte des Gesetzes an, die seine Klage beschämen: „es soll nach Erwägung des Handels und des Ge„werbes, das jeder treibt, und nach Maaßgabe „der besondern Verhältnisse bestimmt „werden, was jeder geben soll." §. 52–62. Wer hier Unbilligkeit ankündigen kann, wo das Gesetz ausdrücklich Billigkeit gebietet, der versteht nicht, was er verstehen sollte!

Nicht das Capital bestimmt den Handels-Gewinn, sondern der Umsatz desselben, und der an den einzelnen Geschäften gemachte Gewinn. Wer täglich sein Capital umsezt, wenn auch mit kleinem Gewinne, dem wirft sein Vermögen oft ungeheure Procente ab: wer großen Gewinn dabey macht, nutzt sein Geld noch weit höher. Der Jude versteht beydes, schnell umsetzen, und viel gewinnen: das beweißt der Reichthum, der sich in den Händen dieser Nation von jeher befand: das beweißt Pohlen, wo aller baare Reichthum sich in ihrem Kasten befand; das beweißt der Verfasser

der unterthänigsten Vorstellung selbst, dessen Vermögen, durch Anwendung jener richtigen Mittel, ein sehr großes geworden seyn soll.

Soll nun der Staat, damit ja sein bald alles umlaufende Geld in die Hände der Juden komme, sie nach andern Grundsätzen besteuern, als den Christen? Soll der Staats-Bürger von seinem Erwerb zahlen, der Jude nach Belieben? Er thue es, wenn er alle Christen, wie in Pohlen und dem ehemaligen Elsaß, zu Schuldnern der Juden machen, wenn er alle Industrie seiner christlichen Unterthanen ersticken, und zuletzt selbst der Gnade der reichen Nation leben will!

Hart scheint es, daß der Jude für abgebrannte Häuser Einquartierungs-Gelder zahlen soll: aber es scheint auch nur. Die Gelder werden bezahlt, weil der Jude auch ohne eigne Häuser erwirbt, und weil es Druck der christlichen Einwohner seyn würde, den jüdischen Erwerber zu schonen, und die Last allein auf die Christen zu legen.

Hart scheint es, daß die Nation in solidum

für ihre praestanda haften muß: aber auch dieser Schein verschwindet, wenn man in Jakobsohns Vorstellung S. 19. selbst lieset, „daß der jüdische „Vorstand die Vertheilung der Abgaben besorgt.“ Hat dieser den Armen zu hoch, den Reichen zu gering belastet, so mag er bey der wirklichen Abführung für seine gemachten Fehler büßen! Und so zahlt denn der Jude von seinem größeren Erwerbe mit Recht mehr, als der Christ vom Geringern: er weiß, wie der Christ, warum und was er zu zahlen hat, wenn er seinen Erwerb und seine Bedürfnisse kennt, und darf den Schurken und Betrüger nur anzeigen, um der Bezahlung für ihn überhoben zu seyn.

Die Forderung, daß jeder Jude seine Abgaben bestimmt wissen müsse, zeugt übrigens von gänzlicher Unkunde des Abgabensystems. Jede directe Steuer weiß der Bezahler bestimmt, aber nicht immer weiß er es Jahre voraus, wie hoch sie seyn werde: die indirecte Steuer weiß niemand, weil sie im Preise der besteuerten Dinge steckt.

Dies liegt in der Natur der Sache: und ein geheimer Finanzrath jammert darüber, daß dies auch bey den jüdischen Abgaben so sey?

Größer müssen des Juden Abgaben seyn, als die des Christen, weil er die Exemtionen bezahlen muß, welche er genießt. Der Christ, der seine Söhne zum Kriegsdienst erzieht, trägt eine Staats-Last, die ihm kein Geld des Juden bezahlen kann. Der Sohn, die Tochter müssen zahlen, weil sie mit erwerben, und durch ihren Gewinn den des Hauses beträchtlich vergrößern. Der billige Jude erkennt das hoffentlich, und schämt sich der Schutzrede.

Der Jude muß Arbeiten bezahlen, die er nicht selbst verrichten kann. Das muß der Christ auch, und muß sich, eben so gut als der Jude, in einem solchen Falle Prellereyen gefallen lassen. Der Staat verspricht, diesen Prellereyen nach Möglichkeit zu steuern. Jakobsohn läßt dies Versprechen S. 20. mit abdrucken, und wagt es dennoch, dies als Beschwerde, als Beweis auf-

zustellen, daß das Loos der Juden so hart, wie in der Barbarey des Mittelalters, gefallen sey! Und kann der Jude denn die Arbeiten durchaus nicht selbst thun? Kann er nicht sie durch seine Leute verrichten lassen, und so sich jeder Prellerey entziehen?

Das Gesetz fordert den Wiederaufbau des abgebrannten Theils des Judenquartiers: gewiß mit dem größten Recht; da auch in christlichen Quartieren nie ein lediger Bauplatz geduldet worden ist. Es fordert einen Aufbau, der sich mit der Sorge für Reinlichkeit und Gesundheit verträgt; und nimmt den ärmern Juden gegen die Betrügereyen und den Druck, den möglicher Weise der reichere Jude üben könnte, im Voraus in Schutz. Das ist doch hart und barbarisch, und war vom Fürst Primas durchaus nicht zu erwarten!

Die Juden sollen ihr voriges Quartier wieder beziehen, nicht wohnen, wo sie wollen. Die Stadt Frankfurt muß wohl ein altes Recht haben, dies zu fordern: und wenn dies Recht auch einer Abänderung bedürftig wäre, darf der Mann sie

fordern,

fordern, der nicht das kleinste vermeynte Recht seiner Nation eher aufgeben will, bis sie selbst es für gut findet? An eine beschimpfende Absonderung ist nicht zu denken, da im Juden-Quartier auch Christen wohnen dürfen.

Es sollen Gebäude zugekauft, und das Juden-Quartier erweitert werden: es soll nicht jeder nach Belieben, sondern nach einem von der Regierung gebilligten Plane bauen. Darf die Regierung das nicht vom Juden fordern, was sie von allen Unterthanen, der allgemeinen Sicherheit wegen, zu fordern berechtigt ist, und fordert: fest, gesund, dauerhaft zu bauen, und durch die Einrichtung des Gebäudes Feuersbrunst, wie durch die der Straßen Schmutz, Unreinlichkeit und ansteckende Krankheiten zu verhüten? Soll, durch den alten Schmutz, das ehemalige ekelhafte Aufeinanderpacken, Frankfurt ein Philadelphia, und der Sitz anstekkender Krankheiten werden? Warum for-

dert man nicht lieber auch für die Juden das Vorrecht, ungehindert mit Gift zu handeln?

Der Jude soll, um geräumigere Wohnungen erbauen zu können, noch Gebäude zukaufen. Vernünftig würde die Judenschaft handeln, wenn sie sich über diese Erweiterung ihrer Wohnplätze freute, und dem Fürsten dankte, der ihr diese Gebäude zu einem billigen Preiße überläßt, die er an Fabrik-Unternehmer gewiß vortheilhafter hätte veräußern können. Erlaubte es die Lage und Verhältnisse seiner Finanzen, so würde er sie geschenkt haben: daß aber ein Fürst oft weniger jezt verschenken kann, als ein wohlhabender Privatmann, sollte ein Mann doch wohl wissen, der so viel mit Anleihen zu thun hat!

Auch der Christ darf in dem neuen Juden-Quartier sich einmiethen, und ein Haus kaufen: damit der Jude den höchsten Miethzins ziehen könne; damit er sein Haus zum höchsten Preise verkaufen möge, und niemand ihn zu niedrigem Miethzins, oder Kaufpreise zwinge.

Aber Herr Jakobsohn sieht diesen Grund der Verordnung nicht ein, weil der Fürst ihn nicht angibt. Er will nur tadeln, nicht wirklich beurtheilen!

Will übrigens der Jude dem Christen kein Zimmer vermiethen, kein Haus verkaufen, wer will ihn zwingen? Soll, um Herrn Jakobsohn zu befriedigen, der Frankfurter Jude Zimmer und Häuser leer stehen lassen, oder um den halben Preis verschleudern?

Einen mächtigen Lärm erhebt Herr Jakobsohn über den Theil der Verordnung, welcher sich mit den Mitteln beschäftigt, die Frankfurter Juden zu einer andern Beschäftigung zu bewegen, und sie zu wirklichen activen Staats-Bürgern zu befähigen. Er rechnet in einer nicht sehr anständigen Aufzählung her, was sie nicht dürfen, und was sie dürfen: aber kein Wort über die wirkliche Beschäftigung der gegenwärtigen Judenschaft; worin doch die Gründe nothwendig liegen müssen, warum man von ihnen eine ganz andere Art der

Thätigkeit fordert. Wollte der Herr Geheime Finanzrath auch dieser eigentlichen jüdischen Thätigkeit nicht erwähnen, so durfte er sie doch nicht ignoriren, wenn er eine Verordnung beurtheilt, welche allein und einzig gegen diese Art von Thätigkeit gerichtet ist.

Dies ist der Trödel und das Hausiren. Beyde Beschäftigungen beschränkt das Gesetz, und möchte sie gern ganz unterdrücken. Die Gründe sind jedem, der diese Art des Gewerbes kennt, so klar und einleuchtend, daß er der Regierung dankt, welche durch ihre Vernichtung die Sicherheit befördert. Wer weiß es nicht, wie leicht es dem Hausirer wird, Menschen zu unnützem Kauf zu reitzen, die ohne ihn an Kauf wohl nicht gedacht hätten: wie große Ueberlast andern zuwächst, welche der unverschämte Müssiggänger von Arbeit und Geschäften abhält. Hat der Staat das Recht, Olitätenkrämer zurück zu weisen, weil sie den Einfältigen um Geld und Gesundheit betrügen: so hat er's ja auch wohl, Hausirer zu be-

schränken, die so oft häuslichen Frieden stören, durch ihre Ueberredungen Einfältige berücken, und nicht selten Betrug und größere Vergehen veranlassen, auch wohl selbst verüben. Und was verschleppt der Hausirer? Verdorbene, schlechte Waare, die in der Regel nie den Preis werth ist, den sie kostet.

Und welche Leichtigkeit bietet der hausirende Trödel dem Diebe, dem gefährlichsten Gegner der öffentlichen Sicherheit, seinen Raub ohne Entdeckung an den Mann zu bringen! Gestohlene Kleider sind leicht verändert, und müssen vom Käufer geändert werden, sollen sie ihm passen: Silber kann zerbrochen und zerschmolzen verkauft, und Kaufmanns-Güter in unkenntliche Reste zertheilt werden. Der Hausirer hütet sich nur, den Raub in der Nähe des Beraubten feil zu bieten; so bleibt er unerkannt, und noch weniger läßt der Dieb sich ausmitteln. Man schlage jede Actensammlung über Diebereyen nach, und man wird sich überzeugen, daß gerade im hausirenden

Trödel der Dieb eine Ermunterung findet, die nur mit dieser so furchtbaren Erleichterung des Absatzes wegfällt. Jede gute Polizey duldet daher schon das Umtragen durch Weiber und Landstreicher nicht, und hat das Recht, jeden Hausirenden so eng zu beschränken, als sie nur vermag.

Dieser Trödel, dies Hausiren, der einzige Nahrungsweg so vieler Juden, soll es ferner nicht mehr seyn: das Gesetz verlangt für diese Beschäftigung andre ihm zu geben. Und das wagt der Mann zu tadeln, der selbst durch so manche Mittel dagegen arbeitet, und den Juden zu veredlen sucht, wie er mit einem Stolze versichert, der in eine Anrede an einen der Edelsten Männer Deutschlands so unpassend ist!

Der Handel ist dem Juden erlaubt: aber er soll ihn lernen, und so betreiben, wie ihn der christliche Kaufmann betreibt — im stehenden Laden und Gewölbe, wo man sich stündlich durch eigne Ansicht, nicht durch täuschende Declamationen, von seiner Rechtlichkeit überzeugen kann:

mit Handlungs-Büchern, welche die Herkunft der Waaren nachweisen, über welche eine Auskunft nöthig ist. Er soll, wenn er eine Handlung eröffnen will, beweisen, daß er sie versteht, S. 28. und dies wird als Druck gerügt: und S. 16. schlägt er doch selbst vor, jeden Juden aufzunehmen, „der mit guten Zeugnissen kommt" also doch auch beweisen kann, daß er das Geschäft verstehe, das er zu betreiben Willens ist. S. 25. versichert er, daß man nicht begreife, wie ein rechtschaffener Mann unter den Bestimmungen und Bedrückungen Handel treiben, und gedeihen könne, die dem Juden vorgeschrieben sind: und doch treiben, ohne ein zwingendes Gesetz, alle christliche Kaufleute den Handel so, wie ihn künftig der Jude treiben soll. Sind diese etwa keine rechtschaffene Männer, oder verarmen sie?

Der Jude in Frankfurt soll mit fremden Juden nicht in Gesellschaft treten, um den Handel in Frankfurt zu betreiben. Will das Gesetz dadurch das Einschleppen fremder Waaren

verhindern, und die Stadt nicht zum Stapelplatz fremdes Raubes machen, hat es da Unrecht? Dem Gesetz ist es nicht entgegen, Geld von Fremden in seinen Handel zu nehmen, und in eine Verbindung zu treten, wie dies christliche Kaufleute thun: denn nach den Handlungs-Herkommen giebt es ja auch stille Compagnons, deren Geld, aber nicht ihr Name, im Handel erscheint.

Geld ausleihen darf er, wenn er will: aber das Gesetz untersagt ihm jede Art von Prellerey, welche bisher ihm noch nachgesehen wurde, wie sie dem Christen untersagt ist. Gewiß liegen in Frankfurts Gerichten die wichtigsten Gründe, warum das Gesetz gerade diese Mittel untersagt, einen doppelten Vortheil vom Ausleihen zu ziehen; Courtage und Provision, welche wohl dem Mackler für seine Bemühung, aber nicht dem Ausleiher selbst erlaubt sind. Wo ist denn beym Ausleihen Gefahr, wenn man sich rechtlich benimmt, und mit dem gesetzlichen Vortheil zufrieden ist? Der Gewinn wird freylich kleiner, aber

auch anständiger: und die verhaßte Nebenidee, die man dem Worte Jude, Jüdischer Zins, hat beylegen müssen, hört künftig auf, Wahrheit zu enthalten. Minderjährigen darf Niemand ohne des Vormunds Genehmigung leihen: darf man den Fürsten tadeln, der es nöthig findet, einer besondern Classe von Menschen dies allgemeine Gesetz noch besonders einzuschärfen? Auch Domestiken darf nichts geborgt werden — weil sie keine Schulden machen können: weil ihre Schulden zu Betrug gegen die Herrschaft führen. Aber das versteht man in Frankfurt nun einmal nicht.

Der Jude kann ein Handwerk lernen und treiben, wenn er's gelernt hat. Den Meistern ist die Erlaubniß gegeben, jüdische Knaben in die Lehre zu nehmen: aber zwingen kann man sie nicht, weil der jüdische Sabbath, die Feste, und die sonderbare nicht europäische Speise-Ordnung jedem Handwerksmeister höchst lästig fällt, und oft ihn derangirt. Vortheile

müssen ihn bewegen, sich diesen Lasten zu unterziehn. Die Gemeinde mag durch Prämien diese Vortheile gewähren, wenn der Vater das höhere Lehrgeld nicht entrichten kann.

Was aus den ausgelernten Juden nun weiter werden kann und wird, bestimmt das Gesetz noch nicht. Aber es kann auch nicht. Treibt der ausgelernte Jude sein Handwerk — denn das darf er, da er zum Handwerk ermuntert wird — so nimmt er Knaben wieder in seine Lehre, und lernt sie aus: oder er arbeitet als Gesell, oder in der Fabrik, wo man seiner bedarf. Finden sich dann ja noch Schwierigkeiten, so verspricht das Gesetz, sie zu heben: aber sie lassen sich jetzt nicht voraussehn, und also auch über sie nichts bestimmen.

Fabriken und Manufakturen dürfen sie anlegen, wenn sie jüdische Arbeiter dabey gebrauchen. „Das heißt, sagt Herr Jakobsohn, es „ist ihnen nicht erlaubt: denn durch diese Bedin„gung wird die Anlegung derselben ihnen unmög„lich." Also ist es schlechterdings nicht möglich,

die Arbeiter von sachverständigen Christen anweisen zu lassen: also unmöglich, jüdische Knaben in den Fertigkeiten unterweisen zu lassen, die sie zu solchen Unternehmungen bedürfen? Sind die Juden nicht zahlreich genug, um Menschen zu solchen Anlagen aus ihrem Volk zu liefern? Freylich lassen sich weder heute noch morgen Fabriken auf diese Bedingungen anlegen; aber in der Zukunft doch, wenn die Leute nur wollen, und diese Bestimmung des Gesetzes beantwortet die Frage hinlänglich, was aus den ausgelernten jüdischen Lehrknaben werden solle, und werden könne.

Landbau darf der Jude treiben, wenn er jüdische Arbeiter dazu gebraucht. Auch das soll heißen: er darf ihn nicht treiben, denn er versteht die Arbeiten nicht, besitzt die Kenntnisse nicht, die dort erfordert werden. Was man nicht versteht, kann man doch sonst lernen: sonderbar, daß der Jude allein nicht fähig ist, das zu lernen und zu begreifen, was der einfältige Bauer erlernen und begreifen kann! Anders lassen sich die Tiraden

nicht verstehen, mit welchen ein weises Gesetz gemißdeutet wird!

Aus der eignen Darstellung dessen, was die Frankfurter Judenschaft nach dem Willen des weisen Fürsten werden soll, erhellt unwidersprechlich,

„Der Jude soll aufhören, einen Staat im „Staate zu bilden; er soll, wie alle andre „Bewohner Frankfurts, allein unter den „Gesetzen des Staats stehen, in welchem „er lebt.

„Er soll den Trödel mit andern nützlichen „Beschäftigungen vertauschen, und thätiger „Arbeiter, nicht Herumläufer seyn.

„Er soll nicht mehr seiner Mitbürger Un„sicherheit befördern, und dem Unordentlichen „seine Störungen erleichtern.

„Er soll, will er in Deutschland leben, „auch als Deutscher leben."

Was sich gegen diesen Plan sagen ließe, ist nicht gesagt: daß die Judenschaft doch nicht immer

hier bleiben werde, sondern hoffe, einst ihr Stammland wieder zu sehn, sich also hier nicht entnationalisiren könne: es würde Achselzucken erregt haben. Es muß also der Plan voller Fehler, und Beweis von Barbarey seyn. — Kann ja der vernünftige Denker etwas darin vermissen — der tadelsüchtige Herr Jakobsohn fand es nicht auf — so ist es die Versicherung:

„Daß wenn der Jude sich zu einer Betrei-
„bung christlicher Gewerbe auf christlichen
„Fuß entschließt, wenn er alle Staatslasten
„trägt, wie der Christ, dieser Einzelne nun
„auch dem Christen gleich behandelt werden,
„und als wirklicher Staatsbürger angesehn
„werden solle."

Ist in der Verordnung diese Versicherung indessen auch nicht ausdrücklich gegeben, so liegt sie doch darin; und hat sie Herr Jakobsohn nicht daraus angezogen, so verdient er auch die Aufmerksamkeit nicht, die man seiner Schrift erwiesen hat.

Hat übrigens Herr Jakobsohn seine heiligen Schriften ganz vergessen, oder glaubt er, daß sie seinen christlichen Lesern unbekannt sind? Weiß er nicht, wie Moses Fremde zu behandeln befahl, die ihr Unglück nach Palästina führte? Wie sie gehalten waren, des Landes Feste mit zu feyern, und ihre eigne Religion bey Todesstrafe nicht üben durften? Sind jene mosaischen Gesetze noch gültig, und dafür muß er sie erkennen, so berechtigen sie den Fremden zu gleicher Behandlung des Juden, und dieser — will er klagen — beschwere sich zuerst über des Propheten hartes Gesetz. Er hat das Beyspiel gegeben, zwischen Einheimischen und Fremden einen Unterschied zu machen, der die ersten begünstigt, und die letzten drückt: sogar erlaubt er, vom Fremden Wucher zu nehmen, aber nicht von dem Ersten.

Wenn Herr Jakobsohn einen so unwiderstehligen Drang zum Schriftsteller in sich fühlte, und seinem Berufe zum Besten seiner Nation zu wirken, gemäß handeln wollte, so mußte er ihnen nicht

ihren Fürsten, die Gerichte und Richter des Landes, die Consistorien und Schul-Curatel als Männer ohne Kenntniß und guten Willen verdächtig machen — Männer, die über seine Beschuldigungen freylich nur lächeln werden — er mußte seiner Nation das Wohlthätige der neuen Einrichtung auseinander setzen, und ihnen begreiflich machen, daß es schlechterdings nothwendig sey, nach der Sitte und dem Gesetz des Landes zu leben, in welchen sie Bürgerrechte verlangen; nothwendig, sich die Einsichten und Kenntnisse zu erwerben, welche bey uns Achtung und Werthschätzung verschaffen; nothwendig, Gewerbe fahren zu lassen, welche keine gesunde Policey als die Beschäftigung vieler Menschen dulden kann; nothwendig, den geschäftigen Müßiggang mit einer productiven Arbeit endlich zu vertauschen. Nur dadurch, daß der Jude sich die Kenntnisse erwirbt, welche die vereinte Bemühung aller Nationen producirt und geläutert haben, kann seine Nation sich veredeln, und seine Religion

dahin geläutert werden, daß der Staat mit ihr zufrieden seyn muß. Soll die Veredlung aus ihr selbst, ohne Benutzung dieser Mittel hervorgehn, so wird sie ewig ein Denkmal asiatischer Barbarey und rabbinischer Verschrobenheit bleiben, und bleiben müssen. Sie wird sich, je weiter Europa sich emporhebt, immer weiter von uns trennen, und die Fürsten endlich zu Zwangsmitteln berechtigen, die ganz in ihrem hohen Berufe liegen, ihres Staats Sicherheit zu befestigen.